

28.03.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Hopfen-Umstellungs- beihilfeverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung wurden die Voraussetzungen für die Durchführung der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Maßnahmen zur Sortenumstellung und der Gewährung einer Beihilfe geschaffen.

Sie ist als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates befristet erlassen worden. Diese Befristung soll nun aufgehoben werden.

Ferner soll im Hinblick auf eine eventuelle Änderung des Gemeinschaftsrechts die Begrenzung der beihilfefähigen Gesamtfläche gestrichen werden.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte des Bundes, des Landes und der Gemeinden wurden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

Bundesrat

-2-

Drucksache 225/90

28.03.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Hopfen-Umstellungs-
beihilfeverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Ho 6/90

Bonn, den 28. März 1990

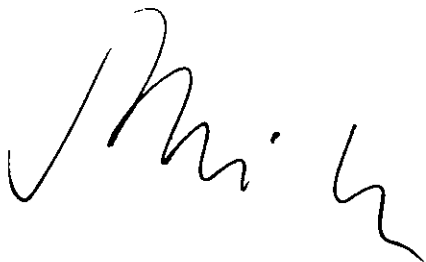
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung
zur Änderung
der Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung

Vom.....1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung vom 14. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2444) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "von 800 ha" gestrichen.
2. § 10 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

1. Das Gemeinschaftsrecht (Verordnungen (EWG) Nr. 2997/87 - ABl. L 284 S. 19- und Nr. 3889/87 - ABl. L 365 S. 41-) sieht eine Beihilferegelung vor, die die Verbesserung der Erzeugungsstruktur in bestimmten Hopfenerzeugungsgebieten durch Umstellung auf marktgängigere Sorten zum Ziel hat. So ist die Umstellung von Bitterhopfen auf Aromahopfen bzw. Super-Alpha-Sorten vorgesehen, die den Erzeugern bessere Absatzchancen eröffnen und langfristig zur Verbesserung ihrer derzeit unbefriedigenden Einkommenssituation führen soll.

Die nationalen Durchführungsvorschriften sind in der Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung vom 14. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2444) enthalten. Wegen der notwendigen Eilbedürftigkeit konnte dies nur durch eine Dringlichkeitsverordnung (§ 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen) erfolgen. Da die Sortenumstellungen nicht vor 1992 abgeschlossen sein werden, soll nunmehr die sechsmonatige Befristung der Geltungsdauer der Verordnung aufgehoben werden.

Ferner soll in § 3 Abs. 2 die Begrenzung der beihilfefähigen Gesamtfläche auf 800 ha gestrichen werden, weil davon auszugehen ist, daß die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Begrenzung der Maßnahmen zur Sortenumstellung auf 800 ha pro Mitgliedstaat aufgehoben wird.

2. Wegen des geringen Rohstoffanteils von Hopfen an den Herstellungskosten für Bier sind keine meßbaren Auswirkungen auf die Erzeuger- und Verbraucherpreise zu erwarten und damit auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Die durch die Verordnung getroffenen Regelungen können bei den für die Durchführung zuständigen Stellen zu einem gewissen Mehraufwand führen, der aber voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen wird, so daß auch keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen auf die davon betroffene Wirtschaft zukommen.

Die öffentlichen Haushalte des Bundes, des Landes und der Gemeinden werden nicht berührt.

B. IM EINZELNEN

Zu Artikel 1

Nummer 1 sieht die Streichung der Angabe zur beihilfefähigen Gesamtfläche vor, weil davon auszugehen ist, daß die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Begrenzung der Maßnahmen zur Sortenumstellung auf 800 ha pro Mitgliedstaat aufgehoben wird.

Durch Nummer 2 wird die Befristung der Geltungsdauer der Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung aufgehoben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.